

Die Stadt Iphofen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung-GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366) und Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) vom 22. Dezember 1989 (GVBl S. 710), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521) folgende

# **Satzung**

## **für die Aufgaben und Benutzung des Stadtarchivs**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Archivierung und Benutzung von Unterlagen im Stadtarchiv der Stadt Iphofen.

### **§ 2 Begriffsbestimmung**

1. Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Nutzung, die bei der Stadt und sonstigen öffentlichen Stellen oder bei natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts erwachsen sind.

Unterlagen sind vor allem Akten, Amtsbücher, Urkunden und andere Einzelschriftstücke, Karten, Pläne, Karteien, Plakate, Siegel, Stempel, Bild-, Film- und Tonmaterial und sonstige Datenträger sowie Dateien einschließlich der zu ihrer Auswertung erforderlichen Programme.

Zum Archivgut gehört auch Dokumentationsmaterial, das vom Stadtarchiv ergänzend gesammelt wird.

2. Archivwürdig sind Unterlagen, die für die wissenschaftliche Forschung, zur Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter oder für Zwecke der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Verwaltung von bleibendem Wert sind.
3. Archivierung umfasst die Aufgabe, das Archivgut zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren und zu sichern, zu erhalten, zu erschließen, nutzbar zu machen und auszuwerten.

### **§ 3 Aufgaben des Stadtarchivs**

1. Die Stadt Iphofen unterhält ein Archiv.

Das Stadtarchiv ist die städtische Fachdienststelle für alle Fragen des städtischen Archivwesens und der Stadtgeschichte.

2. Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, das Archivgut aller städtischen Ämter der Gemeinde sowie des Schulverbandes Iphofen und Bürgerspitalstiftung Iphofen zu archivieren.

Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf Archivgut der Rechtsvorgänger der Stadt und der Funktionsvorgänger der in Satz 1 genannten Stellen.

Das Stadtarchiv archiviert auch das in der Verwaltungsgemeinschaft Iphofen anfallende Archivgut, soweit es nicht unmittelbar die Mitgliedsgemeinden betrifft.

3. Das Stadtarchiv kann auch Archivgut sonstiger öffentlicher Stellen (vgl. Art. 13 Absatz 1, 14 Absatz 1 BayArchivG) archivieren.  
Es gilt diese Satzung, soweit Vereinbarungen oder Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.
4. Das Stadtarchiv kann aufgrund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen auch privates Archivgut archivieren.  
Für dieses Archivgut gilt diese Satzung mit der Maßgabe, dass besondere Vereinbarungen mit Eigentümern oder besondere Festlegungen in den letztwilligen Verfügungen unberührt bleiben.  
Soweit einem Betroffenen Schutzrechte gegenüber der bisher speichernden Stelle zustehen, richten sich diese nunmehr auch gegen das Stadtarchiv.
5. Das Stadtarchiv berät die städtischen Dienststellen bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen.  
Es kann außerdem nichtstädtische Archiveigentümer bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivguts beraten und unterstützen, soweit daran ein städtisches Interesse besteht.
6. Das Stadtarchiv fördert die Erforschung der Stadtgeschichte.  
Es wirkt im Bereich der historischen Bildungsarbeit und der Archivpädagogik. Das Stadtarchiv ist zuständig für die archivische Öffentlichkeitsarbeit.

#### **§ 4 Auftragsarchivierung**

Das Stadtarchiv kann auch Unterlagen übernehmen, deren besondere Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind und bei denen das Verfügungsrecht den abgebenden Stellen vorbehalten bleibt (Auftragsarchivierung).

Für die Unterlagen gelten die bisher für sie maßgebenden Rechtsvorschriften fort.

Die Verantwortung des Stadtarchivs beschränkt sich auf die in § 5 Absatz 1 Satz 1 bestimmten Maßnahmen.

#### **§ 5 Verwaltung und Sicherung des Archivgutes**

1. Das Stadtarchiv hat die ordnungs- und sachgemäße dauernde Aufbewahrung und Benutzbarkeit des Archivgutes und seinen Schutz vor unbefugter Benutzung oder Vernichtung durch geeignete technische, personelle und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.  
Das Stadtarchiv hat das Verfügungsrecht über das Archivgut und ist befugt, das Archivgut nach archivwissenschaftlichen Gesichtspunkten zu ordnen, durch Findmittel zu erschließen sowie Unterlagen, deren Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, zu vernichten.
2. Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Archiv ist nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

## **§ 6 Benutzungsberechtigung**

Das im Stadtarchiv verwahrte Archivgut steht nach Maßgabe dieser Satzung Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen, natürlichen und juristischen Personen auf Antrag für die Benutzung zur Verfügung.

## **§ 7 Benutzungszweck**

Das im Stadtarchiv verwahrte Archivgut kann nach Maßgabe dieser Satzung benutzt werden, soweit ein berechtigtes Interesse an der Benutzung glaubhaft gemacht wird und nicht Schutzfristen entgegenstehen.

Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, rechtlichen, unterrichtlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von berechtigten persönlichen Belangen erfolgt.

## **§ 8 Benutzungsantrag**

1. Die Benutzung ist beim Stadtarchiv schriftlich zu beantragen. Der Benutzer hat sich auszuweisen.
2. Der Benutzungsantrag ist vollständig auszufüllen.  
Ist der Benutzer minderjährig, hat er dies anzuzeigen.  
Für jedes Benutzungsvorhaben ist ein eigener Benutzungsantrag zu stellen.
3. Der Benutzer hat sich zur Beachtung der Archivsatzung zu verpflichten.
4. Bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen kann auf einen schriftlichen Benutzungsantrag verzichtet werden.

## **§ 9 Schutzfristen**

1. Soweit durch Rechtsvorschriften oder nach Maßgabe des Absatzes 2 nichts anderes bestimmt ist, bleibt Archivgut, mit Ausnahme bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmter Unterlagen, für die Dauer von 30 Jahren seit seiner Entstehung von der Benutzung ausgeschlossen.

Archivgut, das sich auf natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf erst 10 Jahre nach dem Tod des Betroffenen benutzt werden.

Ist der Todestag nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt des Betroffenen. Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, darf frühestens 60 Jahre nach seiner Entstehung benutzt werden.

Für Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung im Sinn der §§ 8, 10 und 11 des Bundesarchivgesetzes unterliegen, gelten die Schutzfristen des § 5 des Bundesarchivgesetzes.

Die Schutzfristen gelten nicht für Maßnahmen nach § 5 Absatz 1 Satz 2.

2. Mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters können die Schutzfristen vom Stadtarchiv im einzelnen Benutzungsfall oder für bestimmte Archivgutgruppen verkürzt werden, wenn durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen.

Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn der

Betroffene eingewilligt hat oder wenn die Benutzung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

Die Schutzfristen können vom Stadtarchiv mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters um höchstens 30 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

3. Die Benutzung von Archivgut durch Stellen, bei denen es erwachsen ist oder die es abgegeben haben, ist auch innerhalb der Schutzfristen der Absätze 1 und 2 zulässig. Diese Schutzfristen gelten jedoch, wenn das Archivgut hätte gesperrt werden müssen.
4. Der Antrag auf Verkürzung von Schutzfristen ist vom Benutzer schriftlich bei dem Stadtarchiv zu stellen. Bei personenbezogenem Archivgut nach Absatz 2 Satz 2 hat der Benutzer die Einwilligung des Betroffenen beizubringen.

Zur Erreichung eines beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks oder zur Behebung einer bestehenden Beweisnot muss der Antragsteller nachweisen, dass die Benutzung unerlässlich ist.

5. Unterlagen nach Art. 11 Absatz 4 Satz 2 BayArchivG dürfen bis 60 Jahre nach ihrer Entstehung nur benutzt werden, wenn die Benutzung dem Vorteil des Betroffenen zu dienen bestimmt ist oder der Betroffene eingewilligt hat.

### **§ 10 Benutzungsgenehmigung**

1. Die Benutzungsgenehmigung erteilt das Stadtarchiv. Sie gilt nur für das laufende Kalenderjahr, für das im Benutzungsantrag angegebene Benutzungsvorhaben und für den angegebenen Benutzungszweck. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
2. Die Benutzungsgenehmigung des Archivs ist durch die Archivleitung einzuschränken oder zu versagen, soweit
  - a) Grund zu der Annahme besteht, dass Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würden,
  - b) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen,
  - c) Gründe des Geheimnisschutzes es erfordern,
  - d) der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet würde,
  - e) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
  - f) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.
3. Die Benutzungsgenehmigung des Archivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt werden, insbesondere wenn
  - a) die Interessen der Stadt verletzt werden könnten,
  - b) der Benutzer gegen die Archivsatzung verstoßen oder ihm erteilte Nebenbestimmungen nicht eingehalten hat,
  - c) der Ordnungszustand des Archivgutes eine Benutzung nicht zulässt oder
  - d) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen, erreicht werden kann.

4. Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
  - a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
  - b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
  - c) der Benutzer gegen die Archivsatzung verstößt oder ihm erteilte Nebenbestimmungen nicht einhält oder,
  - d) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.
5. Die Benutzung kann auch auf Teile von Archivgut, auf anonymisierte Reproduktionen, auf die Erteilung von Auskünften oder auf besondere Zwecke, z.B. statistische Auswertungen, beschränkt werden. Als Auflagen kommen insbesondere die Verpflichtung zur Anonymisierung von Namen bei einer Veröffentlichung und zur Beachtung schutzwürdiger Belange Betroffener oder Dritter sowie das Verbot der Weitergabe von Abschriften an Dritte in Betracht.
6. Im Fall einer Entscheidung aufgrund Absatz 2 Buchstaben a und c sowie Absatz 3 Buchstabe a holt das Stadtarchiv vorher die Zustimmung des ersten Bürgermeisters ein.
7. Wird die Benutzung von Unterlagen nach Art. 11 Absatz 4 Satz 2 BayArchivG beantragt, so hat der Benutzer die Einwilligung des Betroffenen beizubringen oder nachzuweisen, dass die Benutzung dem Vorteil des Betroffenen zu dienen bestimmt ist.

## **§ 11 Benutzungsarten**

Als Benutzung des Stadtarchivs gelten:

1. Die Einsichtnahme in Archivgut, Publikationen, analoge und digitale Findmittel, sonstige Hilfsmittel und Reproduktionen in den dafür vorgesehenen Räumen des Stadtarchivs.
2. Die Beantwortung von schriftlichen oder mündlichen Anfragen durch das Stadtarchiv.

Mündliche oder schriftliche Auskünfte können sich auf Hinweise auf einschlägiges Archivgut beschränken. Bei mündlichen Anfragen und Anfragen per E-Mail hat der Anfragende seine vollständige Adresse anzugeben.

Intensivere Recherchen bleiben grundsätzlich den Benutzern des Stadtarchivs überlassen.
3. Die Auswertung von durch das Stadtarchiv übersandten Reproduktionen.

## **§ 12 Benutzung im Stadtarchiv**

1. Die persönliche Benutzung des Archivgutes erfolgt durch die Einsichtnahme in Findmittel, Archivgut, Publikationen und Reproduktionen in den dafür vorgesehenen Räumen des Stadtarchivs während der Öffnungszeiten.

Benutzer haben sich, sofern nicht bekannt, auszuweisen.
2. Besucher haben sich in das Besucherbuch einzutragen und den Grund ihres Besuches anzugeben.

3. Das Archivpersonal kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivgutes angemessen beschränken.
4. Wenn Reproduktionen von Archivgut zur Verfügung stehen, werden die Originale nur in begründeten Ausnahmefällen und soweit es der Erhaltungszustand zulässt, vorgelegt.
5. Das Archivgut, die Reproduktionen und die sonstigen Hilfsmittel sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Eine Änderung des Ordnungszustandes, die Entfernung von Bestandteilen und die Anbringung oder Tilgung von Vermerken sind unzulässig.
6. Vom Benutzer festgestellte Schäden und Eingriffe in die Ordnung des Archivgutes sind dem Stadtarchiv unverzüglich anzuzeigen.
7. Das eigenmächtige Entfernen von Archivgut aus den für die Benutzung vorgesehenen Räumen ist untersagt. Die Verantwortlichen des Stadtarchivs sind berechtigt, Kontrollen durchzuführen.
8. Die Verwendung von technischen Geräten bei der Benutzung wie Scanner, Kamera, Diktiergerät oder beleuchteter Lupe bedarf besonderer Genehmigung. Das eigenmächtige Anfertigen von Reproduktionen ist nicht gestattet.
9. Zum Schutz des Archivgutes ist es untersagt, zu rauchen, zu essen und zu trinken. Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen in die Benutzerräume nicht mitgenommen werden.

### **§ 13 Reproduktionen**

1. Die Anfertigung von Reproduktionen kann nur nach Maßgabe der §§ 6 bis 10 erfolgen. Reproduktionen werden durch das Stadtarchiv oder eine von diesem beauftragte Stelle hergestellt.

Mit Zustimmung des Bürgermeisters können in begründeten Einzelfällen auch durch den Benutzer Reproduktionen erstellt werden.

Über das Reproduktionsverfahren entscheidet das Archiv.

Ein Rechtsanspruch auf Reproduktionen besteht nicht.

Es ist jeweils ein eigener Reproduktionsantrag zu stellen.

2. Reproduktionen ganzer Archivalieneinheiten oder Archivbestände werden nicht aus dem Archiv herausgegeben.

Mit Zustimmung des Bürgermeisters kann in begründeten Einzelfällen eine besondere Regelung getroffen werden.

3. Eine Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung von Reproduktionen an Dritte ist nur mit vorheriger Zustimmung des Stadtarchivs unter Angabe des Stadtarchivs und der verwendeten Archivsignatur sowie unter Hinweis auf die dem Stadtarchiv zustehenden Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrechte zulässig.

Die Verpflichtung hat der Berechtigte auch an seine Rechtsnachfolger weiterzugeben.

4. Wiedergabegenehmigungen werden nur für den jeweils angegebenen Verwendungszweck erteilt.

Die dafür erforderlichen Angaben sind rechtzeitig vor der Drucklegung oder vor der Veröffentlichung zu leisten.

5. Für elektronisch aufbereitete Archivalien oder eine elektronische Benutzung gelten vorstehende Bestimmungen sinngemäß. Mechanismen, die dazu bestimmt sind, die unberechtigte Vervielfältigung zu verhindern, dürfen nicht umgangen werden.

### **§ 14 Versendung und Verleihung von Archivgut**

1. Auf die Versendung und Verleihung von Archivgut zur Benutzung außerhalb des Stadtarchivs besteht kein Anspruch.

Sie kann in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, insbesondere wenn das Archivgut zu amtlichen Zwecken bei öffentlichen Stellen oder für Ausstellungszwecke benötigt wird.

Für Ausstellungszwecke wird Archivgut nur ausgeliehen, wenn sichergestellt ist, dass das Archivgut wirksam vor Verlust und Beschädigung geschützt wird und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen und Nachbildungen erreicht werden kann. Die Ausleihe kann von weiteren Auflagen abhängig gemacht werden.

Eine Versendung von Urkunden und handschriftlichen Bänden ist aus konservatorischen Gründen nicht möglich.

2. Zu nichtamtlichen Zwecken kann Archivgut nur als Kopie oder Fotografie versandt werden.

### **§ 15 Belegexemplar**

1. Von jeder Veröffentlichung, die zu einem Teil unter Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs angefertigt worden ist, ist diesem ein Exemplar unaufgefordert und kostenlos zu überlassen. Entsprechendes gilt für die Veröffentlichung von Reproduktionen.
2. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Veröffentlichungen auf elektronischen Datenträgern sowie im Internet.

### **§ 16 Gebühren**

Die Erhebung von Gebühren ist in einer eigenen Gebührensatzung zu regeln.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Iphofen  
Iphofen, den 05.08.2014

gez.

Josef Mend  
Erster Bürgermeister